

11
07

Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Groß Miltzow, den 29.01.2025

Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Jahnke,
sehr geehrte Gemeindevertreter,
sehr geehrte Mitarbeiter des Amtes Woldegk sowie der zuständigen Ämter im Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte,

gegen den ausgeschriebenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark
Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow lege ich hiermit Widerspruch ein.

Der Projektierer beschreibt den **ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde** einen Windpark in Badresch zu errichten. Es muss bezweifelt werden, dass es sich hierbei um den mehrheitlichen Wunsch der Einwohner der Gemeinde handelt. Obgleich formal die Ausschreibungsbedingungen korrekt sein mögen, ist ein Großteil der Bevölkerung über Details des Projektes nicht informiert. Erfahrungen mit der Bauplanung des Solarparks Holzendorf zeigen, dass nach hinreichender Information der Einwohner diese auch an einer intensiven Diskussion eines so weitreichenden Projektes wie dem Windpark in Badresch teilnehmen würden. Die letzten Kommunalwahlen der Gemeinde Groß Miltzow haben ebenfalls gezeigt, dass die Bevölkerung sich gegen den Solarpark Holzendorf und insgesamt gegen den weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PV) und Windenergieanlagen (WEAs) auf dem Gemeindegebiet ausspricht. Um den tatsächlichen Wunsch der Bevölkerung zu eruieren wäre eine breit angekündigte Einwohnerversammlung mit anschließender Abstimmung über das Projekt durch wahlberechtigte Gemeindemitglieder nötig.

Der geplante Windpark in Badresch stellt einen sehr großen **Eingriff in das Landschaftsbild** der Gemeinde mit den nah liegenden und weiter entfernten Ortschaften dar. Die Windräder werden fast doppelt so hoch wie die schon bestehende Windräder in Golm und Kublank sein. Bereits diese werden von einem Großteil der Bevölkerung der Gemeinde als sehr störend empfunden.

Der geplante Windpark befindet sich **nicht** auf einem vom **regionalen Planungsverband** ausgewiesenen Potentialgebiet. Stattdessen sind Flächen in Schönhausen und in Golm/Kublank bisher als Vorranggebiet vorgesehen. Zusammen mit dem ebenfalls in Planung befindlichen Windpark Richtung Kublank/Friedrichshof/Eichhorster Wald mit jeweils deutlich größer geplanten Anlagen ist eine Umzingelung des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen zu erwarten.

Bei einer so hohen Dichte von Windkraftanlagen ist von einer massiven Veränderung des zukünftigen Dorf- und Landschaftsbildes für die nächsten 30-60 Jahre auszugehen. Den Anblick von Windkraftanlagen empfinden die meisten Menschen als sehr störenden Faktor. Damit verbunden dürfte die Gemeinde als Wohnort an Attraktivität verlieren und in der Folge ein deutlicher Wertverlust von Wohngrundstücken eintreten. Dieser ließ sich bei ähnlichen baulichen Eingriffen auf 10 – 20 % des Immobilienwertes abschätzen.

Die bestehenden Windkraftanlagen in Golm machen bereits 1,6 % der Gemeindefläche aus. Zusammen mit bestehenden und noch geplanten Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen ist die Belastung von Ackerflächen der Gemeinde für die Erzeugung von regenerativen Energien unverhältnismäßig hoch und bestimmt das Landschaftsbild der Gemeinde nachteilig.

Die Gemeinde möchte mit dem Bau der Windkraftanlage ihre **finanzielle Situation verbessern**. Zugesichert ist dabei eine Vergütung nach EEG von 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde. Die Einnahmen für die Gemeinde dürften bei der geplanten Anlagen nach Aussage des Projektierers bei ca. 203 000 € pro Jahr liegen. Dem steht eine Flächenpacht für die Landeigentümer von 180 000 - 400.000 € pro Windrad gegenüber. Für die gesamte Fläche ist es somit für die Flächeneigentümer ein eine Pachtzahlung von 1,5 - 3 Mio. € zu berücksichtigen. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zu den Einnahmen, die die Gemeinde erwarten kann.

Der Projektierer verspricht der Gemeinde zusätzliche Einnahmen aus der **Gewerbsteuer** des Windparks. Üblicherweise ist die finanzielle Situation von neu errichteten Windparks von hohen Abschreibungen in der Anfangsphase gekennzeichnet. Im Verlauf der Projekte ist eine Verlagerung des Firmensitzes oder der Verkauf des gesamten Windparks häufig. Oft fließen Einnahmen und Gewinne in verbundene Unternehmen, um Steuern und hier auch die Gewerbesteuern zu optimieren. Da bisher vertraglich und gesetzlich keine weiteren Zahlungen an die Gemeinde festgelegt sind, muss schlechtesten falls nur von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die Gemeinde als Einnahme sowie einer erhöhten Grundsteuer für das bebaute Grundstück ausgegangen werden.

Dieses **Missverhältnis an Einnahmen für Betreiber und Grundstückseigentümer** einerseits und der Gemeinde und den unmittelbaren Anwohnern andererseits wurde bereits auf Ebene der Landes- und Bundesregierung erkannt. Vorliegende Gesetzesentwürfe sehen für Anwohner im Umkreis von beispielsweise 2,5 km zu einer WEA eine jährliche Zahlung von 500 € pro Haushalt vor. Des Weiteren gibt es Gesetzesentwürfe, die die Gewerbesteuer für die Gemeinde aufgrund der installierten Peak Leistung berechnen, um einer Gewinnoptimierung zulasten der Gewerbesteuer zuvor zu kommen. Diese vertraglichen Vorkehrungen zur Sicherung der Einnahmen für die Gemeinde oder der betroffenen Anwohner liegen zum ausgeschriebenen Projekt nicht vor. Aus meiner Sicht könnte die Gemeinde über Jahre in

Millionenhöhe von einem günstig ausgehandelten Vertrag und zu erwartenden gesetzlichen Änderungen profitieren.

Im ausgeschriebenen Bebauungsplan sind die **Mindestabstände** der WEA zu bestehenden Wohnobjekten nicht eingehalten. Ich bitte den Abstand der WEA zu Gebäuden im Randbereich von Siedlungen sowie zu Splittersiedlungen zu überprüfen. Die dargestellten Mindestabstände entsprechen ohnehin nur der untersten Norm. Die Landesregierung Bayern empfiehlt die zehnfache Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden. Bei einer Gesamthöhe der WEA von 250 m entspreche der Abstand zu bestehenden Wohngebäuden 2,5 km. Im Falle eines Repowerings ist nach circa 20 Jahren, der Bau noch größerer Anlagen mit Höhererweiterung zu erwarten. Ein noch massiverer Eingriff in das Landschaftsbild mit allen skizzierten Folgen wäre zu wahrscheinlich. Eine Höhenbeschränkung bei Repowering ist weder im Bebauungsplan noch bisher gesetzlich festgelegt. Die gleiche Situation ergibt sich beim bestehenden Windpark Golm/Kublank sowie bei den noch geplanten Windkraftanlagen.

Durch die geplanten WEA ist ein erheblicher Eingriff in den **Artenschutz** zu befürchten. In unmittelbarer Nähe und näher als gesetzliche Abstandsregeln vorsehen, befinden sich Nistplätze und Lebensräume von verschiedenen geschützten Vogelarten wie Schreiadler und Seeadler. Durch den geplanten Windpark ist eine erhebliche Veränderung dieser Lebensräume zu erwarten. Es muss damit gerechnet werden, dass durch den Windpark geschützte Vogelarten direkt durch Vogelschlag und auch indirekt schwer geschädigt werden. Das von der Firma Natur Wind vorgeschlagene Antikollisionssystem ist bisher für Seeadler und Schreiadler nicht zugelassen. Damit ist die Errichtung dieser Windkraftanlagen auf dem Standort abzulehnen.

Die Windkraftanlagen sollen in einem Gebiet mit einer wertvollen Gutshausarchitektur und in weniger als 5 km Abstand zu wichtigen **Baudenkmälern** errichtet werden. In Groß Miltzow, Kreckow, Brohm, Rattey und verschiedenen angrenzenden Orten befinden sich zahlreiche denkmalgeschützte Bauten sowie wertvolle Parkanlagen. Deren individuelle Wirkung aber auch die Wirkung als Ensemble und Landschafts- und Kulturraum würde durch den geplanten Windpark nachhaltig gestört werden.

Der **1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes** –Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow (bekanntgegeben im Landboten vom 13.12.2024) ist zu widersprechen, weil sie einseitig durch die Gemeinde erfolgte. Andere angrenzende Gemeinden wurden zum Thema nicht involviert. Künftige Potentialflächen für Freiflächen-PV- und WEA-Anlagen werden auf Ebene des Landkreises in Abwägung der verschiedenen Interessen vorgeschlagen. Diesen Empfehlungen sollte die Gemeinde Groß Miltzow sowie das Amt Woldegk folgen, um einen „Wildwuchs“ an FFPV und WEA zu verhindern.

Befangenheit: Es ist zu prüfen, ob die Gemeindevertreter bei der Abstimmung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 17 „Windpark Badresch“ und der „1. Änderung des sachlichen Teil- Flächennutzungsplans – Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow befangen waren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nach der Kommunalverfassung MV Angehörige

und Verwandte der Gemeindevertreter Flächeneigentümer der den Bebauungsplan betreffenden Grundstücke waren und sind.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

